

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Büro der Bürgermeisterin		Drucksachen-Nr. 364/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	13.07.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

1. Auf die Vorberatung im Hauptausschuss wird verzichtet.
2. Die Neufassung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach wird in der beiliegenden Fassung beschlossen

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

0. Beratungsverfahren

Eine Vorberatung im Hauptausschuss konnte aufgrund von noch bestehendem Beratungsbedarf in den Fraktionen nicht erfolgen. Da bereits zu Beginn der kommenden Ratsperiode die Möglichkeit zu Ehrungen nach der neuen Satzung bestehen soll, wird vorgeschlagen, auf die Vorberatung im Hauptausschuss zu verzichten und die Angelegenheit unmittelbar im Rat zu beraten und zu entscheiden.

1. Allgemeines

Oberstes Ziel der Neufassung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach ist es, die Ehrungsarten zu verschlanken, zu vereinheitlichen und zeitgemäßer zu gestalten. Vorgeschlagen wird daher eine deutliche Straffung der Satzung.

Insbesondere durch den im Zuge der Straffung weggefallenen Ehrenring (s.u.) wurde mit der Neufassung der Satzung indirekt ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Die finanziellen Auswirkungen können allerdings nicht konkret beziffert werden, da diese von den einzelnen konkreten Ehrungsbeschlüssen abhängen. Mittel im Haushalt wurden bisher meist bedarfsgerecht überplanmäßig bereitgestellt.

Auch das Regelwerk zur Durchführung städtischer Ehrungen wird durch die Einbeziehung von zwei bisher separaten Richtlinien vereinheitlicht und damit übersichtlicher.

In die Satzung wurde der Vollständigkeit halber eine bisher bereits praktizierte Regelung aufgenommen, nach der alle Bürgerinnen und Bürger Ehrungen anregen können. Das eigentliche bei den jeweiligen Ehrungsarten aufgeführte Vorschlagsrecht bleibt hiervon unberührt.

Zu den Änderungen bei den Ehrungsarten im Einzelnen:

2. Das Ehrenbürgerrecht

Die Gemeindeordnung sieht das Ehrenbürgerrecht vor.

Die Verleihung im Rahmen einer Ratssitzung ist in der Gemeindeordnung jedoch nicht vorgeschrieben. Um flexibler auf die Wünsche vor allem der künftig zu ehrenden Persönlichkeiten eingehen zu können, empfiehlt es sich, § 9 Abs. 4, 2. Halbsatz der gültigen Satzung zu streichen. Es hat sich überdies gezeigt, dass Sondersitzungen des Rates einzuberufen waren, um die Terminierung des Festaktes planen und angemessen gestalten zu können. Nebeneffekte der vorgeschlagenen Änderung sind der Wegfall von einzuhaltenden Formalien einer Ratssitzung und der (in der Vergangenheit aber bereits von den Ratsmitgliedern durch freiwilligen Verzicht praktizierte) Wegfall des Anspruchs auf Sitzungsgelder.

Ferner wird vorgeschlagen, in die Satzung einen Verweis auf die Regelungen der Friedhofssatzung aufzunehmen.

3. Goldene und Silberne Ehrennadel

Mit der vorgeschlagenen Einführung der Goldenen Ehrennadel erfolgt eine Zusammenfassung der bisherigen Ehrungsstufen Ehrenring und Bürgermedaille.

Gerade der Ehrenring, aber auch die Bürgermedaille werden als nicht mehr zeitgemäße Formen der Ehrung angesehen, auch, weil sie (insbesondere der Ehrenring) kostenintensiv sind.

Ehrennadeln sind vorzeigbare und eindeutig symbolhafte Auszeichnungen. Die Ehrennadeln sollen das Stadtwappen darstellen. So wird eine eindeutige Verbindung der Trägerin oder des Trägers mit der Stadt Bergisch Gladbach hergestellt.

Die vorgenommene Abstufung mit der Goldenen und Silbernen Ehrennadel bietet sich an. Sie wird den faktisch fließenden Grenzen zwischen den beiden Ehrungsformen besser gerecht als die in der gültigen Ehrungssatzung genannten Auszeichnungen.

Ehrungsformen wie die Ehrenbezeichnung und die Gedenkmünze, die ausschließlich Ratsmitgliedern vorbehalten waren, sind ersatzlos gestrichen worden. Die Ehrungen verdienter und langjähriger Ratsmitglieder (wie bei allen anderen Bürgerinnen und Bürgern mit der goldenen oder silbernen Ehrennadel) sind unter den in der Satzung genannten Voraussetzungen weiterhin möglich.

4. Integration der Richtlinien in die Ehrungssatzung

Die Einbeziehung der "Richtlinien für die Ehrung besonderen ehrenamtlichen Engagements" und der " Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports" in die neue einheitliche Ehrungssatzung dient der Übersichtlichkeit der in der Stadt Bergisch Gladbach vorgesehenen Ehrungsmöglichkeiten. Überdies stellt sie durchaus eine Aufwertung der bislang in Richtlinienform aufgeführten Ehrungsformen dar. Letzteres gilt insbesondere für die Ehrung mit der Sportehrennadel und die Ehrung für besonderes ehrenamtliches Engagement.

Anstelle der silbernen und goldenen Sportehrennadel tritt jetzt die Ehrung mit der Silbernen und Goldenen Ehrennadel. Diese Änderung wurde mit dem Stadtsportverband abgestimmt. Dieser hat zusammen mit FB 4-401 (Bereich Sport) kurzfristig die bestehenden Richtlinien überarbeitet und den praktischen Erfordernissen gemäße Ergänzungen und Änderungen in den Satzungsentwurf eingebracht.

"Neu" im Satzungstext ist die Aufführung der Sportsonderehrung. Diese Form der Ehrung wurde schon immer praktiziert, war aber nicht in Richtlinienform formuliert.

Die Ehrung für besonderes ehrenamtliches Engagement entspricht der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel.

S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Bergisch Gladbach ehrt Persönlichkeiten, Bürgerinnen und Bürger durch Verleihung

- a. des Ehrenbürgerrechts,
- b. der Goldenen Ehrennadel,
- c. der Silbernen Ehrennadel,
- d. der Sportplakette und einer Sportsonderehrung.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Abgestellt wird auf die Würdigung des gesamten Lebenswerkes. Die besonderen Verdienste müssen weit über das übliche Maß hinaus gehen.
- (2) Vorschläge zur Verleihung können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Fraktionen des Rates und einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Die/der Ausgezeichnete erhält über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Urkunde, den Ehrenbürgerbrief, ausgehändigt. Der Ehrenbürgerbrief gibt Auskunft über die Verdienste. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterzeichnet die Urkunde.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in würdigem und feierlichem Rahmen verliehen.
- (6) Mit dem Ehrenbürgerrecht ist die Bereitstellung einer Ehrengrabstätte nach dem Ableben der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers oder ihres/seines Ehegatten verbunden. Auf § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird verwiesen.
- (7) Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum der/des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf weder verschenkt noch veräußert werden.

- (8) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder entzogen werden.

§ 3

Goldene Ehrennadel

- (1) Die Goldene Ehrennadel kann Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach verdient gemacht haben.

Die Verdienste müssen über das übliche Maß hinausgehen.

Die Goldene Ehrennadel kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die drei volle Wahlperioden oder mindestens 15 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen in der Regel nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.

- (2) Vorschläge zur Verleihung können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Fraktionen des Rates und einem Fünftel der Ratsmitglieder unterbreitet werden. Dem Stadtsportverband steht für Ehrungen für Verdienste im Bereich Sport ebenfalls ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die/der Ausgezeichnete erhält eine Goldene Ehrennadel und eine Urkunde. Die Goldene Ehrennadel trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergisch Gladbach, die Urkunde gibt Auskunft über die Verdienste. Sie wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterzeichnet.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister überreicht die Goldene Ehrennadel in feierlichem Rahmen.
- (6) Die Goldene Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf weder verschenkt noch veräußert werden.
- (7) Die Entziehung der Auszeichnung kann durch den Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 4

Silberne Ehrennadel

- (1) Die Silberne Ehrennadel kann Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Wohl der Stadt Bergisch Gladbach durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben.

Das besondere ehrenamtliche Engagement umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche.

Die Silberne Ehrennadel kann auch Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die zwei volle Ratsperioden oder mindestens 10 Jahre Mitglieder des Stadtrates waren. Die Ehrungen erfolgen nach dem Ausscheiden aus dem Rat zu Beginn der nächsten Ratsperiode.

- (2) Vorschläge zur Verleihung können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Fraktionen des Rates und einem Fünftel der Ratsmitglieder, daneben von Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, dem Stadtsportverband, Kirchen und Vereinen unterbreitet werden.
- (3) Über die Verleihung der Silbernen Ehrennadel entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die/der Ausgezeichnete erhält eine Silberne Ehrennadel und eine Urkunde. Die Silberne Ehrennadel trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergisch Gladbach, die Urkunde gibt Auskunft über die Verdienste. Sie wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterzeichnet.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister überreicht die Silberne Ehrennadel in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen einer Feierstunde, in Ausnahmefällen auch bei besonderem Anlass.
- (6) Die Silberne Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Auszeichnung darf weder verschenkt noch veräußert werden.
- (7) Die Entziehung der Auszeichnung kann durch den Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 5

Sportplakette und Sportsonderehrung

- (1) Sportlerinnen/Sportler aus Bergisch Gladbacher Sportvereinen sowie Sportlerinnen und Sportler, die in Bergisch Gladbach ihren Wohnsitz haben und für auswärtige Vereine starten, erhalten für herausragende sportliche Erfolge die Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze. Des weiteren kann eine Sportsonderehrung verliehen werden.

Das Nähere ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

- (2) Die Ehrungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gemeinsam mit dem Stadtsportverband einmal jährlich im Rahmen einer Feierstunde, in Ausnahmefällen auch bei einem besonderen Anlass.

§ 6

Mehrfache Auszeichnung

Persönlichkeiten können in zeitlichem Abstand mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine Rangfolge ist nicht einzuhalten.

§ 7

Ehrungsanregungen

Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ehrungen anzuregen. Das in den §§ 2 bis 4 aufgeführte formale Vorschlagsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 15.07.1992, die Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches Engagement vom 01.05.2001 sowie die Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 01.01.1979 außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den.....

Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zur S a t z u n g
über Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Stadt Bergisch Gladbach**

zu § 5 :Sportplakette und Sportsonderehrung

Für folgende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der **Sportplakette in Gold**
(vergoldet):

- a) für die Erringung einer von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft für Frauen und Männer,
- b) für einen 1. Platz bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft sowie einer Platzierung 1 – 3 bei Olympischen Spielen,
- c) für eine deutsche, europäische oder Weltbestleistung, die vom zuständigen Fachverband anerkannt wurde,
- d) für die Erringung einer vom europäischen Dachverband offiziell ausgeschriebenen Jugend-Europameisterschaft (Nationalmannschaft).

Für folgende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der **Sportplakette in Silber**
(versilbert):

- a) aktive Teilnahme an Olympischen Spielen,
- b) Platzierung 2 bis 6 bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft,
- c) Platzierung 2 und 3 bei einer offenen Deutschen Meisterschaft für Frauen und Männer,
- d) Erringung einer von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft für weibliche und männliche Jugend,
- e) Erringung einer vom europäischen-/Welt-Dachverband offiziell ausgeschriebenen Seniorinnen/Senioren- Europa- oder Weltmeisterschaft (Nationalmannschaft) sowie eine Platzierung 2 und 3 bei diesen Meisterschaften,
- f) Erringung einer Studentenweltmeisterschaft sowie eine Platzierung 2 und 3 bei diesen Meisterschaften,
- g) Platzierung 2 und 3 bei einer vom europäischen Dachverband offiziell ausgeschriebenen Jugend-Europameisterschaft (Nationalmannschaft).

Für folgende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der **Sportplakette in Bronze**:

- a) aktive Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft sowie eine Berufung in einer Deutschen Nationalmannschaft, Jugend-Nationalmannschaft oder Senioren-Nationalmannschaft,
- b) Platzierung 4 bis 6 bei einer offenen Deutschen Meisterschaft für Frauen und Männer,
- c) Platzierung 2 bis 6 bei einer Deutschen Meisterschaft für weibliche und männliche Jugend,
- d) Erringung einer von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes
- e) ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft für Schüler/innen sowie eine Platzierung 2 und 3 bei diesen Meisterschaften,
- f) Erringung einer von den Fachverbänden des deutschen Sportbundes ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft für Seniorinnen/Senioren sowie eine Platzierung 2 und 3 bei diesen Meisterschaften,
- g) Erringung einer Deutschen Studentenmeisterschaft sowie eine Platzierung 2 und 3 bei diesen Meisterschaften und für eine aktive Teilnahme an Studenten-Weltmeisterschaften,
- h) Erringung einer Meisterschaft auf regionaler Ebene, mit Ausnahme der unter Punkt c bis d zu ehrenden Personen, soweit diese als Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften verbindlich ist.

Für mehrere Erfolge innerhalb desselben Jahres wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung gewährt.

Daneben können Sportlerinnen/Sportler oder Mannschaften aus Bergisch Gladbach für besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet des Sports eine **Sportsonderehrung** erhalten.